

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit ist immer wieder die Frage aufgetaucht, ob für Photovoltaikanlagen eine Gewerbeanmeldung notwendig sei. Bisher orientierte sich die Anmeldepflicht an der Größe der Anlage. Diese Abgrenzung hat der BLA-Gewerberecht in seiner Frühjahrssitzung 2010 aufgegeben. Der Ausschuss sah die Abgrenzung nach einem Schwellenwert aufgrund der fortlaufenden Weiterentwicklung der Photovoltaikanlagen und der damit einhergehenden Leistungssteigerungen nicht mehr als geeignet an.

Der Ausschuss fasste den Beschluss, dass für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbständiges Gewerbe eine Gewerbeanmeldung notwendig sei. Ein Indiz für ein solches selbständiges Gewerbe sei die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutzten Gelände. Werde die Anlage dagegen auf dem Dach eines eigen genutzten Gebäudes installiert, sei keine Gewerbeanmeldung erforderlich. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gewerbeanzeige in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Anmeldung des Vorsteuerabzugs stehe. Der Gewerbebegriff im Steuerrecht sei bereichsspezifisch zweckgebunden und mit dem Begriff des Gewerbes im Sinne der GewO nicht identisch. Die gewerberechtliche Einordnung des Betriebs von Photovoltaikanlagen werde deshalb durch die vom Bundesfinanzministerium vorgenommene umsatzsteuerliche Einstufung der Tätigkeit nicht präjudiziert.

Wegen weiterer Details verweise ich auf die Veröffentlichung des Berichts über die Frühjahrstagung im Gewerbearchiv 2010, S. 294 ff [296].

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Die Kreisausschüsse bitte ich um Weitergabe der Information an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Klaus

Telefon: 0561/106 – 2563

Telefax: 0611/32764 0563

<mailto:ralph.klaus@rpks.hessen.de>

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 15.1 - Hoheitsverwaltung, Gewerbe
Scheidemannplatz 1, 34117 Kassel
web: www.rp-kassel.de <http://www.rp-kassel.de>